

Referat Gewerbeverfahren
Schmiedgasse 26 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-5202
Fax: +43 316 872-5209
gewerbe@stadt.graz.at

BearbeiterIn: **Monika Loder, MSc**
Tel.: +43 316 872-5231

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 7.30 bis 13 Uhr
www.graz.at

Graz, am 14.04.2015

BürgerInnenamt

Herrn
Mark Staskiewicz
Babenbergerstraße 47/21
8020 Graz

GZ.: A 2 – 092490/2015

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

GISA-Zahl: 27592991

Mark Staskiewicz

Feststellung der individuellen Befähigung



BürgerInnenamt | Gewerbeverfahren

Rechtskräftig mit 16. APR. 2015

Datum 16. APR. 2015 Unterschrift *Loder*

BESCHEID

Spruch

Für Herrn Mark Staskiewicz, geb. am 21.08.1978 in Gummersbach, Deutschland, Staatsangehörigkeit Deutschland, wohnhaft in Babenbergerstraße 47/21, 8020 Graz, wird gemäß § 19 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. Nr.2015/ 34 das Vorliegen der **individuellen Befähigung für das Gewerbe Unternehmensberatung und Unternehmensorganisation gemäß § 94 Z 74 GewO 1994, eingeschränkt auf Personalwesen/Human Resources und Organisation**

festgestellt.

Kosten

Für diesen Bescheid entfällt die Kostenvorschreibung auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem die Neugründung von Betrieben und die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG), BGBl. I Nr. 106/1999 idF BGBl. Nr.2012/ 112

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 1991 Nr. 51 idF BGBl I 2013 Nr. 161 entfällt die Begründung, da dem Parteienbegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Referat Gewerbeverfahren, Schmiedgasse 26, 8011 Graz**, schriftlich einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.


Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweise:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Feststellung der individuellen Befähigung berechtigt Sie noch nicht zur Ausübung des von Ihnen angestrebten Gewerbes. Sie haben vielmehr das angestrebte Gewerbe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

	Zertifikat	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2015-04-15T14:32:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.